

135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (114 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird.

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle zur Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, steht im engen Zusammenhang mit dem Entwurf einer 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938. Voraussetzung dieser Novellierung des Notarversicherungsgesetzes soll die Herabsetzung der derzeitigen Altersgrenze für Notare von 75 auf 72 Jahre sein. Durch die Verwirklichung dieses von den Notaren schon seit langem gehegten Wunsches soll eine Verjüngung des Notarenstandes erreicht werden, wofür auch standespolitische Erwägungen maßgebend sind.

Da diese Novelle zum Notarversicherungsgesetz mit 1. Jänner 1960 in Kraft treten soll, zurzeit aber noch nicht abgesehen werden kann, wieviel Zeit eine umfangreiche Novellierung der Notariatsordnung vom Jahre 1871, die vom Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern angeregt wurde, in Anspruch nehmen wird, hat sich die Notwendigkeit ergeben, vordringlich lediglich die Altersgrenze von 72 Jahren in die Notariatsordnung einzufügen und gleichzeitig die

bisher die Altersgrenze der Notare regelnde Verordnung, BGBl. I Nr. 169/1934, aufzuheben.

Die vorliegende Regierungsvorlage trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als § 19 der Notariatsordnung durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung, wonach die Altersgrenze eines Notars für das Ausscheiden aus dem Notariat vom 75. auf das 72. Lebensjahr herabgesetzt werden soll, ergänzt wird. Hinsichtlich der übrigen Änderungen der Notariatsordnung, die geringfügiger Natur sind, kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1959 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Doktor Tschadek beraten und unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (114 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Dezember 1959

Dr. Winter
Berichterstatler

Dr. Hofeneder
Obmann